Regelung des Vorschießens nach neuester Fassung der Sportordnung
(Fassung 01.01.2010, in Anlehnung an § 0.9.4 ff)

Ein Vorschießen ist für Schützen ist nur unter folgenden Vorraussetzungen möglich:

- Ärztliche Termine, die beim Meldeschluss zur Kreismeisterschaft angeordnet sind.
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person und Angehörige 1. Grades, die beim Meldeschluss zur Kreismeisterschaft bekannt sind.
- Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim Meldeschluss zur Kreismeisterschaft bekannt ist.
- Darüber hinaus ist weiterhin ein Vorschießen zugelassen bei Teilnahme an einer höhergestellten Schieß- Veranstaltung des DSB, bzw. WSV und für die vom Schützenkreis angeforderten Helfer der Kreismeisterschaft**, sofern diese während ihres Wettkampfes, bzw. unmittelbar vorher einen Dienst versehen**.

Zur Beachtung:

- Das Vorschießen muss vor der Kreismeisterschaft unter Aufsicht eines Kampfrichters und in Absprache mit dem Veranstalter (Kreisbogenleiter) stattfinden.
- Der Kampfrichter muss für jeden Schützen eine schriftliche Bestätigung des Vorschießens ausfertigen mit Name des Schützen, Ort und Datum des Vorschießens und dem Ergebnis.
- Das Vorschießen muss spätestens beim Meldeschluss angemeldet sein.

Vorschießen „zur Qualifikation“:

- Wer aus anderen Gründen an der Kreismeisterschaft verhindert ist, kann mit dem Vereinsmeisterschaftsergebnis zur Bezirksmeisterschaft weitergemeldet werden. Er wird aber nicht in den Ergebnislisten der Kreismeisterschaft geführt**.**